2168 - 30/4.03

[illegible] vorgenannten Mindestmengen pro Stunde können im Laufe des betreffenden Kalendermonats nachgeholt werden, soweit die Unterschreitung nicht mehr als 15 % der Mindestmenge pro Stunde ausmacht. Soweit hiernach ein Nachholen von Mindestlieferungen nicht möglich ist, oder soweit eine Mindestlieferung mehr als 15 % der Mindestmenge pro Stunde ausmacht, ist pro Nm³ Methan ein Stillegungsbeitrag von 1,0 Rpfg. an die I.G. zu zahlen.

4.) Abnahme.

Die I.G. verpflichtet sich, das gesamte in Blechhammer anfallende Methan ab Inbetriebnahme ihrer Verarbeitungsanlagen in Heydebreck, d.h. voraussichtlich ab 1.1.1943, abzunehmen. Ist die I.G. aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage, die volle Methanmenge abzunehmen und erleidet Schlesien-Benzin hierdurch einen Schaden, so ist die I.G. verpflichtet, pro Nm³ CH₄, [illegible] nicht abgenommen wird, eine Entschädigung von bis zu 1,0 [illegible] zu zahlen.

5.) Analyse, Analysenschwankungen.

Das Methan hat etwa folgende Zusammensetzung: CH_4 [illegible] %, C_2H_6 1 %, CO_2 [illegible] %, N_2 [illegible] %. Der Methangehalt darf um höchstens ± 1 % Methan [illegible] um höchstens ± 0,5 % schwanken; [illegible] darf den Wert von 0,1 % nicht übersteigen. Schlesien-Benzin verpflichtet sich, größte Sorgfalt zur Erzielung einer [illegible] konstanten Analyse anzuwenden. Sollten Betriebsumstände die Änderung der vorgenannten Analyse zweckmäßig erscheinen lassen, so werden die Parteien darüber verhandeln und eine neue Analyse festlegen.

5.) Analysen-Methoden.

.....

6.) Mengenmessung.

Die Messung geschieht durch Meßblenden, die in Blechhammer und Heydebreck angebracht sind. Ergeben sich Differenzen, so sind Kontrollblenden an beiden Meßstellen anzubringen. Werden die Differenzen dadurch nicht beseitigt, so ist der Mittel-